



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2021/2022

ausgegeben am 11.10.2021

08. Stück

Brandschutzordnung der PHK **Schriftliche Unterweisung betreffend Brandschutzordnung**

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

Brandschutzordnung

Pädagogische Hochschule Kärnten



Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben der Brandschutzordnung.....	2
2. Brandschutzorganisation	2
3. Aufgabe des Brandschutzbeauftragten	3
3.1 Für den pädagogischen Bereich.....	3
3.2 Für den baulichen und haustechnischen Bereich	3
4. Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes.....	3
5. Verhalten im Brandfall	5
6. Retten.....	8
7. Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten	8
8. Maßnahmen nach dem Brand	8
9. Unterweisung der Studierenden, Schüler/innen und Bediensteten, Durchführung von Räumungsübungen.....	8

1. Aufgaben der Brandschutzordnung

Die folgende Brandschutzordnung gibt dem Lehr- und Schulpersonal wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährung eines sicheren Lehr- bzw. Studienbetriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Die nachstehend angeführten Bestimmungen und Verhaltensregeln sind genauestens einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

An dieser Stelle wird auf die besondere Verantwortung des Lehr- und Schulpersonals für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Schüler/innen und Studierenden hingewiesen.

2. Brandschutzorganisation

	Funktion	Name	Tel.-Nr. 1	Tel.-Nr.2
1	Rektorin	Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr	0463 508 508	
2	Direktion Praxismittelschule	Dir. Mag. Margit Ortner-Wiesinger	0463 508 508 DW 201	
3	Direktion Praxismittelschule	Dir. Mag. Michael Seher	0463 23365	
4	Direktion Praxisvolksschule	Dir. Mag. Roswitha Langmeier	0463 508 508 DW 101	
5	Brandschutzbeauftragter	Thomas Socher	0664 8149005	
6	Brandschutzwart	Diethard Stornig	0463 508 508 DW 826	0664 5000031
7	Brandschutzwart	Ryan Payer	0463 508 508 DW 814	0664 9655124
8	Brandschutzwart	Günther Tischler	0463 508 508 DW 826	0664 9938893
9	Wirtschaftsabteilung	Claudia Petschnig	0463 508 508 DW 840	

Den genannten Personen (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, und 8) obliegt die Überwachung und Einhaltung dieser Brandschutzordnung.

3. Aufgabe des Brandschutzbeauftragten

3.1 Für den pädagogischen Bereich

- Einmal jährlich die **nachweisliche Information** (Unterschriftenliste) des Lehr- und Schulpersonals hinsichtlich der Brandschutzordnung
- Die Regelung des Verhaltens im Brandfall der während des Studien- bzw. Schulbetriebes Anwesenden
- Die Veranlassung und Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen
- Die Führung des Brandschutzbuches
- Die Anbringung der Anschlagblätter "Verhalten im Brandfall" und „Sammelplatz“ in den Klassen- bzw. Seminarräumen. Die Brandschutzordnung und Brandschutzpläne liegen in der Wirtschaftsabteilung auf.

3.2 Für den baulichen und haustechnischen Bereich

- Die Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVB N 131
- Die Meldung der festgestellten Mängel an die Wirtschaftsabteilung
- Gemeinsam mit den BSW die regelmäßige Überprüfung des Brandalarmplanes, der Brandschutzordnung sowie des Brandschutzplanes auf Aktualität
- Die Führung des Brandschutzbuches

4. Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

- Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.
- Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- Fluchtwege sind ständig in ihrer **vollen Breite** freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt sein.
- Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- Brandschutz- und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung.

Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.

- Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Auslösevorrichtungen für Brandrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.
- Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist im gesamten Bereich der Pädagogischen Hochschule verboten.

Ausnahmen: Labor-, Physik-, Chemie- und Werkräume

- Im gesamten Bereich der Pädagogischen Hochschule gilt Rauchverbot. Eine Ausnahme bildet der vom Rektorat bzw. Direktion zugewiesene Bereich unter Einhaltung der Brandschutzvorschriften.
- Private Elektro-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Rektorates bzw. der jeweiligen Direktion und des BSB aufgestellt und nur unter Aufsicht betrieben werden.
- Schäden und Störungen an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind der Wirtschaftsabteilung unverzüglich zu melden. Diese hat für den betriebssicheren Zustand zu sorgen.
- Bei Unterrichtsschluss sind sämtliche elektrischen Geräte (Kaffeemaschinen, Kochplatten, Wasserkocher, Laptops usw.) abzuschalten und vom Stromnetz zu entfernen, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden (z.B. PC-Server).
- In der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen.
- Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und stand-sicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe (z.B. Seifenwas-serprobe) durchzuführen.
- Brennbare Abfälle wie z.B. Papierabfälle, Hobelspäne, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen udgl. sind spätestens bei Unterrichtsschluss aus den Werkräumen zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzube-wahren. Rauchwarenreste oder zur Selbstentzündung neigende Materialien dür-fen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden.
- Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schleifen, usw.) außerhalb des Un-terrichtsrahmens dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Brandschutzbeauftragten eingeholt wurde.
- Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich dem Brandschutzbe-auftragten oder den Brandschutzwarten zu melden.
- Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß über-schreiten (z. B. Bühnendekoration), im Brandverhalten den Klassen B1/schwer brennbar, Q1/schwach qualmend und Tr1/nicht tropfend (ÖNORM B 3800-1) ent-sprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterialien und dgl. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig.
- Bei Veranstaltungen innerhalb der Pädagogischen Hochschule ist den Weisungen des Brandschutzbeauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit nachzukommen.

5. Verhalten im Brandfall

ALARMIEREN

Die Person, die den Brand entdeckt, alarmiert die Feuerwehr über den Druckknopfmelder oder Notruf 0 – 122 unter Angabe folgender Informationen:

WO brennt es? (Dienststelle, Adresse, Bereich)

WAS brennt?

SIND Personen gefährdet?

und verständigt die zuständigen Personen nach Reihenfolge gemäß Pkt. 2 der Brandschutzorganisation.

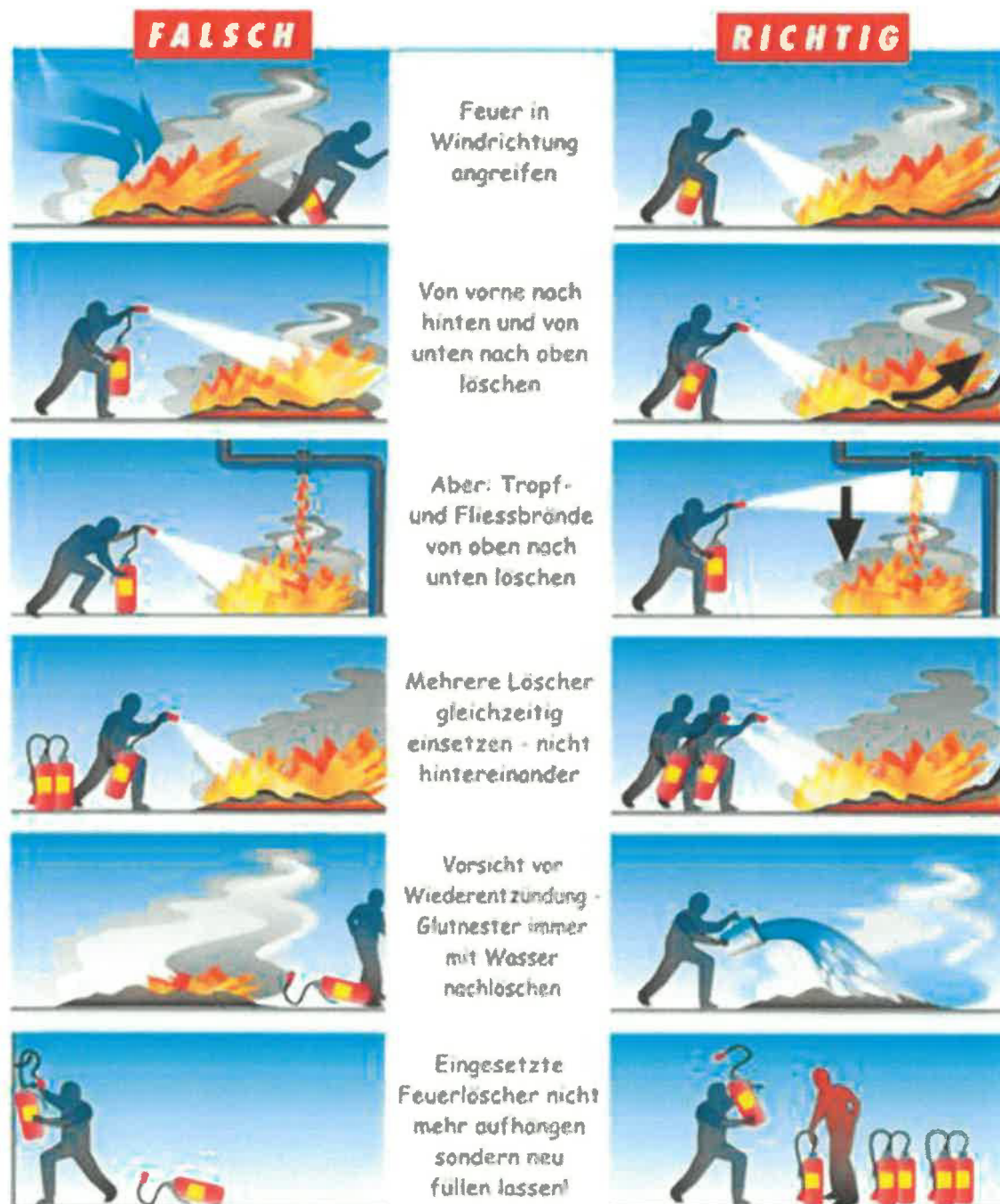
Der Räumungsalarm wird über die Druckknopfmelder ausgelöst.

Alarmsignal: 3-minütiger auf und ab schwellender Ton

Bei Ertönen des Räumungsalarmes

- Elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Labors, Physik-, Chemie- und Werkräumen und dgl. abstellen, Behälterventile schließen;
- Aufzüge nicht benutzen
- Das Gebäude wird raumweise unter Kontrolle einer/eines Verantwortlichen (Lehrende, Studierende bzw. Schüler/innen) in Richtung der Sammelplätze verlassen. Utensilien bleiben zurück, Überkleider sind nach Möglichkeit mitzunehmen. Die Fluchtenden haben unbedingt raumweise beisammen zu bleiben. Das Gebäude ist gemäß den Fluchtrichtungspfeilen über alle Stiegenhäuser zu räumen. Die Verantwortlichen überzeugen sich, sofern möglich, dass sich niemand mehr im Gebäude befindet.
- Ist eine Klasse bzw. sind Studierende ohne Aufsicht, so ist sie bzw. sind sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse bzw. Seminarraumes mit zu betreuen.
- Pausenregelung: In der Pause verlassen alle anwesenden Personen selbstständig das Haus zu den Sammelplätzen, die Lehrperson der nachfolgenden Unterrichtseinheit ist für die Vollständigkeitsmeldung zuständig. Dazu sind in den Klassen die aktuellen Klassenlisten aufgelegt.
- Unterrichtsfreie Zeit: Bei Alarm in der unterrichtsfreien Zeit muss das Haus von allen Personen selbstständig verlassen und der Sammelplatz aufgesucht werden.
- Vollzähligkeit der Studierenden bzw. Schüler/innen auf Sammelplätzen feststellen.
- Meldung von fehlenden Studierenden bzw. Schüler/innen an die Einsatzleitung

- Falls ein Verlassen des Gebäudes, des Klassen- bzw. Seminarraumes nicht möglich ist:
 - im Unterrichtsraum bzw. im Seminarraum verbleiben
 - Türen schließen, Fugen abdichten, gegebenenfalls Fenster öffnen, um sich den Einsatzkräften bemerkbar zu machen
 - Türen des Brandraumes schließen
 - Zufahrten und Zugänge für die Einsatzkräfte freihalten, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen



	Feste glutbildende Stoffe, z.B. Holz, Textilien	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe, z.B. Benzin, Öle	Gasförmige auch unter Druck stehende Stoffe z.B. Propan	Brennbare Metalle wie z.B. Aluminium, Magnesium	Speiseöle und -Fette (pflanzlich oder tierisch)
Brandklassen					
Pulverlöscher mit Glutbrandpulver	✓	✓	✓	✗	✗
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	✗	✗	✗	✓	✗
Pulverlöscher	✗	✓	✓	✗	✗
Kohlendioxid-Löscher (CO ₂)	✗	✓	✗	✗	✗
Wasserlöscher	✓	✗	✗	✗	✗
Schaumlöscher	✓	✓	✗	✗	✗
Fettbrandlöscher	✗	✗	✗	✗	✓

Brandklasse					
	Brände fester Stoffe	Brände flüssiger Stoffe (ohne Speiseöle und -fette)	Brände von Gasen	Brände von Metallen	Brände von Speiseölen und -fetten
Beispiele der brennenden Stoffe	Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen, nicht schmelzende Kunststoffe	Benzin, Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Stearin, Paraffin, schmelzende Kunststoffe	Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas, Stadtgas	Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen	(pflanzliche und tierische) in Frittier- und Fettbackgeräten sowie anderen Kücheneinrichtungen und -geräten
Erscheinungsbild	Glut und Flammen	Flammen	Flammen	Glut	Flammen
Geeignete Löschmittel	- Wasser - ABC-Löschpulver - Fettbrand- Löschmittel - Schaumlöscher - BC-Löschpulver	- Schaumlöscher - ABC-Löschpulver - BC-Löschpulver - Fettbrand-Löscher - Sand - Kohlendioxid (CO ₂) - Wasser (nur FW- Sprühstrahl)	- BC-Löschpulver - ABC-Löschpulver - Kohlendioxid (CO ₂)	- D-Löschpulver - Sand	- Fettbrand- Löschmittel

6. Retten

- Gefährdeten ist unter Rücksichtnahme auf das eigene Leben, Hilfe zu leisten.
- Behinderten Personen ist von den Mitschüler/innen bzw. Studierenden Hilfe zu leisten.

7. Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:

- Eigene Sicherheit geht vor.
- Löschstrahl direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- Gasflammen durch Absperren der Gaszufuhr löschen.
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.
- Den Anordnungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

8. Maßnahmen nach dem Brand

- Gebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr und/oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- Benützte Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen sind **nach Wiederbefüllung** bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anzubringen.

9. Unterweisung der Studierenden, Schüler/innen und Bediensteten, Durchführung von Räumungsübungen

Zu Beginn jedes Studien- bzw. Schuljahres ist von der Schulleitung eine Unterweisung der Studierenden, Schüler/innen und Bediensteten über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall zu veranlassen.

In jedem Studien- bzw. Schuljahr ist mindestens eine Räumungsübung durchzuführen.

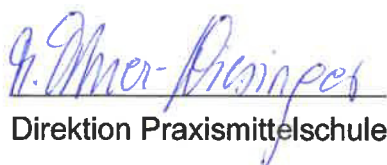
Klagenfurt, Juli 2020



Brandschutzbeauftragter



Rektorin



Direktion Praxismittelschule



Direktion Praxismittelschule



Direktion Praxisvolksschule

UNTERWEISUNG

1

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

FEUERALARM IM GEBÄUDE

VERHALTEN IM ALARM- BZW. BRANDFALL

Vorbeugender Brandschutz

Alarmübung (früher Räumungsübung)

- **Mindestens einmal pro Jahr ist eine Alarmübung abzuhalten**

Zur Alarmprobe gehört:

- **die Auslösung des Alarms**
- **die Räumung des Gebäudes**
- **das Sammeln der Schüler/innen/Studierenden an Sammelplätzen außerhalb des Gebäudes**
- **die Rückführung der Schüler/innen/Studierenden in die Klassenräume bzw. Seminarräume**

Vorbeugender Brandschutz

Brandfall ... mögliche Alarmauslösung

3



ACHTUNG!

Direktion und BSB/BSW werden erreicht.

Feuerwehrleitstelle wird nicht erreicht!

Feuerwehrleitstelle 122 verständigen!
Sonst gibt es zwar Hausalarm, aber es kommt keine Feuerwehr

ACHTUNG!

Feuerwehrleitstelle wird erreicht.
Direktion wird nicht erreicht!

Direktion und BSB/BSW verständigen!
Sonst kommt zwar die Feuerwehr, aber es gibt keinen Hausalarm

Vorbeugender Brandschutz

Verhalten im Brandfall ... Notruf absetzen

- Ruhe bewahren!
Brand melden
 - Druckknopfmelder betätigen und/oder
 - Tel. **122**
 - **WER** ruft an
 - **WO** brennt es
 - **WAS** brennt
 - **UMFANG** des Feuers
 - **WIE VIELE** Verletzte
 - **WELCHE** Verletzungen
 - **WIE VIELE** Personen sind noch in Gefahr



Nicht auflegen, die Leitstelle beendet das Gespräch !!!!!

- Ist der Brandfall eingetreten ...

Befindet man sich schon MITTEN in der Notlage.
Maßnahmen zur Prävention sind nicht mehr möglich bzw. nötig.

Es ist davon auszugehen, dass das Feuer nicht im eigenen Klassenzimmer /Seminarraum ausgebrochen ist, sondern in einem anderen Teil des Gebäudes.

Durch Sirene, Klingelzeichen, Mitteilungen anderer Art oder die Tatsache, dass man das Feuer oder den Rauch z.B. aus dem Fenster bereits gesehen hat, kommt Unruhe auf.

Vorbeugender Brandschutz

Verhalten im Brandfall ...

- Hier ist ganz wichtig:

Es ist genügend Zeit vorhanden!

- Keine Panik auslösen
- Ruhe bewahren
- Erste Schritte zur Beurteilung der Situation einleiten

Vorbeugender Brandschutz

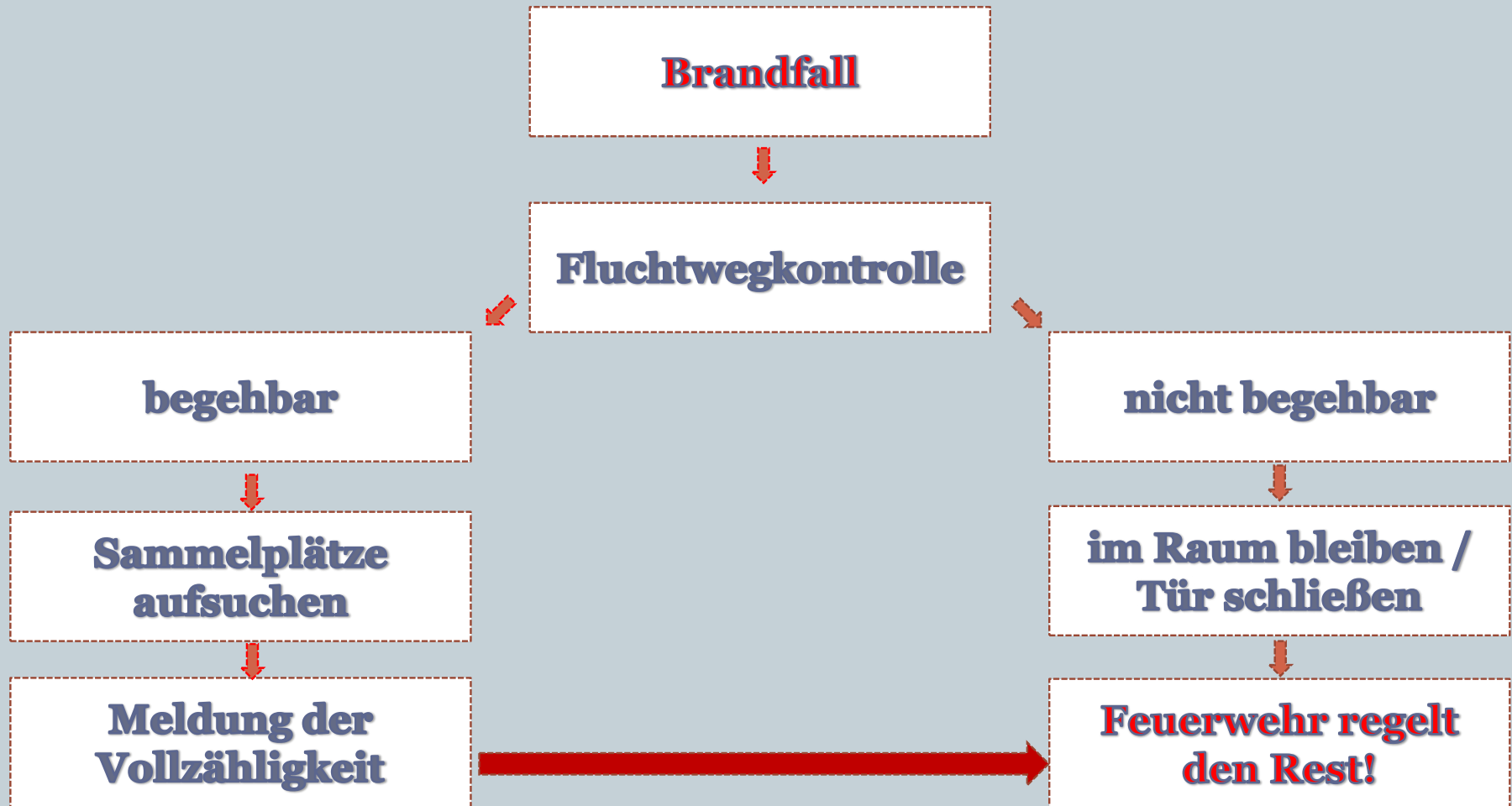
Verhalten im Brandfall ...

- **Wichtiger Hinweis:**
Löschversuche nur unternehmen,
wenn ohne Eigengefährdung möglich!
- **Vorhandene Löschmittel**
(z.B. Feuerlöscher) benutzen

- **1. Maßnahmen im Klassenzimmer/Seminarraum**
 - ✦ Alle Schüler/innen bzw. Studierende bleiben auf den Plätzen.
 - ✦ Lehrende geht an die Klassenzimmer- /Seminarraumtür und kontrolliert Temperatur am Türblatt.
 - ✦ Sofern sich die Tür kalt anfühlt, wird die Tür vorsichtig geöffnet.
- **2. Der Raum vor der Tür**

(Flur bis zum nächsten Treppenhaus) wird gesichtet und auf Rauch überprüft.
- **3. Nun gibt es zwei Möglichkeiten:**

der Fluchtweg **ist** **begehbar**
oder **nicht** **begehbar!**



- Der Fluchtweg ist begehbar, wenn **keine** Rauchentwicklung zu sehen ist und das Treppenhaus **rauchfrei** ist!
 - ✦ **Den 1. Rettungsweg benutzen!**
- Falls nicht möglich (und vorhanden):
 - ✦ **den 2. Rettungsweg benutzen!**
 - Die Schüler/innen der Klasse bzw. die Studierenden (raumweise) ohne Hetze auf den Weg bringen!
 - Klassenbuch mitnehmen! (nur Praxisschulen)
 - Evtl. Jacken mitnehmen!
 - Der Lehrende geht als Letzter und schließt die Tür!
 - **Sammelplätze aufsuchen.**
 - **Vollzähligkeit bei/ Schulleiter/in bzw. BSB/BSW melden** (nur bei Praxisschulen möglich).

Vorbeugender Brandschutz in Schulen

Verhalten im Brandfall ... Sammelplätze

- Jedem Klassen-, Seminar- und Fachraum ist ein Fluchtweg zugewiesen. Dieser führt zu einem vorher festgelegten Sammelplatz.
- Die Sammelplätze befinden sich außerhalb des Gebäudes.
- Sammelplätze sollen für die anrückenden Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei kein Hindernis bilden.
- Die Lage der Sammelplätze und der dorthin führende Wege hängt als Fluchtwegeskizze an/neben der Tür des Unterrichtsraumes.
- Am Sammelplatz ist den Schulleitern bzw. BSB/BSW die Anzahl der Schüler/innen zu melden (nur in Praxisschulen möglich). Er ist Ansprechpartner der Feuerwehr!

Vorbeugender Brandschutz in Schulen

Fluchtweg ist nicht begehbar

- Der Fluchtweg ist nicht begehbar, wenn Rauch/Feuer zu sehen bzw. Hitze zu spüren ist.
- **Im Klassenzimmer/Seminarraum bleiben!**
 - Tür wieder schließen, Panik vermeiden!
 - Am Fenster bemerkbar machen!
- Nur wenn starker Rauch ins Klassenzimmer/in den Seminarraum dringt:
 - Absprache mit der Feuerwehr
 - **Feuerwehr regelt alles Weitere!**

Vorbeugender Brandschutz in Schulen

Verhalten im Brandfall... Zusammenfassung

- **In Sicherheit bringen**
 - Hausalarm auslösen (Hausalarmknopf, Sprechanlage...)
 - Gefährdete Personen mitnehmen
 - Türe schließen
 - Gekennzeichneten Fluchtweg folgen
 - Keinen Aufzug benutzen
 - Auf Anweisungen achten
 - Räumung der PHK klassen- bzw. raumweise unter Aufsicht der Lehrenden zum Sammelplatz
 - Sind Fluchtwege nicht mehr begehbar, Klassen- bzw. Seminarraumtüre schließen, Fenster öffnen, Feuerwehr erwarten